

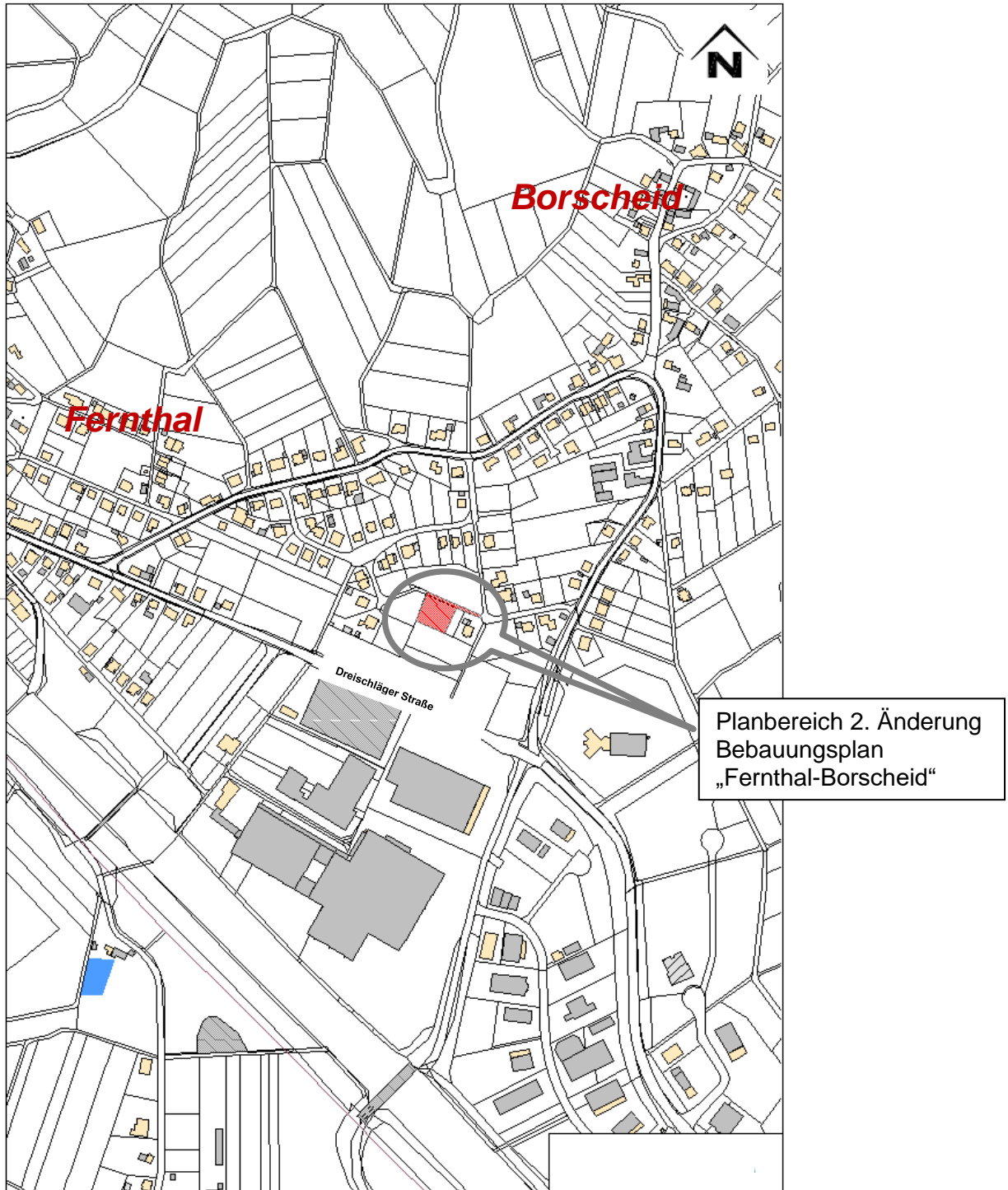
## Bekanntmachung

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Fernthal-Borscheid“,  
Ortsgemeinde Neustadt (Wied) im beschleunigten Verfahren  
und Auslegung der Verfahrensunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ortsgemeinderat Neustadt (Wied) hat am 11.05.2017 beschlossen, den Bebauungsplan „Fernthal-Borscheid“ zu ändern, um eine weitere Baufläche zu schaffen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 2 Absatz 1 BauGB bekannt gegeben.

Die Lage der von der Planung betroffenen Grundstücksbereiche kann aus der nachfolgenden Karte entnommen werden (Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz; Zustimmung v. 15.1.2002).



Der Bebauungsplanentwurf, der im Verfahren nach § 13a BauGB geändert werden soll, mit seiner Begründung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 07. Dezember 2017 gebilligt. In gleicher Sitzung wurde beschlossen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Planunterlagen (Planurkunde und Begründung) öffentlich auszulegen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Neustadt (Wied) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Auslegung der Planunterlagen stattfindet in der Zeit von

**Donnerstag, den 22.03.2018 bis Dienstag, 23.04.2018**  
**bei der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach,**  
**Flammersfelder Str. 1, 53567 Asbach, 1. OG im Wartebereich der Bauabteilung,**  
**während der Dienststunden**  
**(montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,**  
**donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00**  
**Uhr bis 12.00 Uhr).**  
**In Ausnahmefällen kann auch nach vorheriger Vereinbarung außerhalb der**  
**Dienststunden eine Einsichtnahme gewährt werden.**

Die oben beschriebenen Planunterlagen sind auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Asbach unter: [www.vg-asbach.de](http://www.vg-asbach.de) (hier Aktuelles > Rathaus > Bauen und Wohnen) zu finden.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB ist das vereinfachte Verfahren entsprechend § 13 BauGB anzuwenden, weshalb die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Umweltbericht (§ 2a BauGB) und die Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) unterbleiben. Auch werden keine Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB gemacht, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Eine zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 BauGB wird nicht erstellt. Es erfolgt keine Überwachung nach § 4c BauGB (Monitoring).

Während der oben genannten Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zur Änderung des Bebauungsplanes bei der Verbandsgemeinde Asbach schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

53567 Asbach, den 06.03.2018

Ortsgemeinde Neustadt (Wied)

Wertenbruch  
-Ortsbürgermeisterin-